

Titel:

Entschädigung für Verdienstausschlag, Selbständiger Steuerberater, Erreichbarkeit von Kanzleiräumlichkeiten während Absonderung, Kanzlei im selben Gebäude wie Wohnhaus, Maßgeblicher Einkommensteuerbescheid

Normenkette:

IfSG § 56

IfSG § 58

Schlagnorte:

Entschädigung für Verdienstausschlag, Selbständiger Steuerberater, Erreichbarkeit von Kanzleiräumlichkeiten während Absonderung, Kanzlei im selben Gebäude wie Wohnhaus, Maßgeblicher Einkommensteuerbescheid

Tenor

I. Der Bescheid vom 30. Januar 2023 (Gesch.-Z.: ...*) wird aufgehoben.

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Verdienstausschlagentschädigung in Höhe von 740,82 Euro und Aufwendungen für soziale Sicherung in Höhe von 223,21 Euro zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Der Kläger hat 60 % und der Beklagte 40 % der Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Die Parteien streiten über das Bestehen von Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen gemäß §§ 56 ff. des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

2

Der Kläger ist Steuerberater. Er ist selbständig und Inhaber einer im April 2021 von ihm gegründeten Steuerkanzlei.

3

Im November 2021 infizierte sich der Kläger mit SARS-CoV-2. Er wurde deshalb vom Landratsamt GP unter Verweis auf die Allgemeinverfügung Isolation des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege („AV Isolation“) in der Fassung vom 15. September 2021 (Az. ...*) im Zeitraum vom 25. November 2021 bis einschließlich 9. Dezember 2021 häuslich abgesondert (vgl. Bestätigung vom 9. Dezember 2021, Bl. 15 d. Behördenakte). Der Kläger habe nach eigenen Angaben zwar unter leichten Symptomen gelitten, sei jedoch arbeitsfähig gewesen (Bl. 5 d. Behördenakte). Mit Antragsvordruck vom 13. Dezember 2021 (Gesch.-Z.: ...*) stellte der Kläger bei der Regierung von Oberbayern einen Entschädigungsantrag für Selbständige nach § 56 Abs. 1 und § 58 IfSG (Bl. 6 ff. d. Behördenakte) sowie einen Antrag auf Ersatz nicht gedeckter Betriebsausgaben nach § 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG (Bl. 11 d. Behördenakte).

4

Im Januar 2022 infizierte sich der Kläger erneut mit SARS-CoV-2. Er wurde deshalb vom Landratsamt GP unter Verweis auf die AV Isolation in der Fassung vom 11. Januar 2022 (Az. ...*) im Zeitraum vom 31. Januar 2022 bis einschließlich 7. Februar 2022 häuslich abgesondert (vgl. Bestätigung vom 7. Februar 2022, Bl. 31 d. Behördenakte). Nach eigenen Angaben habe der Kläger in diesem Zeitraum unter keinerlei Symptomen gelitten (Bl. 25 d. Behördenakte). Mit Antragsvordruck vom 11. März 2022 (Gesch.-Z.: ...*) stellte der Kläger bei der Regierung von Oberbayern abermals einen Entschädigungsantrag für

Selbständige nach § 56 Abs. 1 und § 58 IfSG (Bl. 22 ff. d. Behördenakte) sowie einen Antrag auf Ersatz nicht gedeckter Betriebsausgaben nach § 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG (Bl. 27 d. Behördenakte).

5

In beiden Anträgen gab der Kläger an, dass er seiner Selbständigkeit wegen der Absonderung jeweils nur im Umfang von 5% im Homeoffice habe nachgehen können, weil er während der Absonderungen keinen Zugriff auf die sich in seinen Kanzleiräumlichkeiten befindenden Unterlagen bzw. die nur dort lokal installierten Steuerprogramme gehabt habe (Bl. 8 f., Bl. 24 f. d. Behördenakte). Einkommensteuerbescheide waren den Anträgen des Klägers nicht beigelegt, da diese im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorlagen.

6

Mit zwei Bescheiden vom 30. Januar 2023 lehnte der Beklagte beide Anträge des Klägers ab. Der Beklagte begründete beide Entscheidungen damit, dass die Voraussetzungen der geltend gemachten Ansprüche nicht erfüllt seien. Es fehle an einem Verdienstausschlag, weil der Kläger während beider Absonderungszeiträume die Möglichkeit gehabt habe, vollumfänglich im Homeoffice zu arbeiten. Der Betrieb habe deshalb nicht geruht. Da bereits die Anspruchsvoraussetzungen von § 56 Abs. 1 IfSG nicht erfüllt seien, müsse auch der Antrag auf Ersatz weiterlaufender nicht gedeckter Betriebsausgaben abgelehnt werden.

7

Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 3. Februar 2023, eingegangen beim Verwaltungsgericht München am 6. Februar 2023, Klage erhoben. Er beantragt,

8

seinen Anträgen auf Verdienstausschlagentschädigung sowie auf Erstattung nicht gedeckter Betriebsausgaben und auf Erstattung von Aufwendungen für soziale Sicherung vom 13.12.2021 für den Zeitraum vom 25.11.2021 bis 09.12.2021 sowie vom 11.03.2022 für den Zeitraum vom 31.01.2022 bis 07.02.2022 vollumfänglich zu entsprechen.

9

Zur Begründung führt der Kläger aus, dass er während der Absonderungen lediglich in dem von ihm angegebenen Umfang habe arbeiten können, weil sich seine Kanzlei in separat angemieteten Räumen befinde und er nur dort Zugriff auf die damals lediglich lokal installierten Steuerbearbeitungsprogramme und auf weitere relevante Unterlagen gehabt habe. Zwar könne der Kläger bestätigen, dass sich die Wohnung und die Kanzlei unter derselben Anschrift befänden. Beide Nutzungseinheiten seien jedoch nur über zwei separate Hauseingangstüren sowie über eigene Hausflure erreichbar, die nur über einen Gemeinschaftsraum verbunden seien. Er habe nicht gegen die Absonderungsanordnungen verstoßen wollen, weshalb er seine Wohnung nicht verlassen habe, um seine Kanzleiräume aufzusuchen. Er habe deshalb einen Anspruch auf Gewährung der beantragten Verdienstausschlagentschädigung. Zwecks Berechnung deren Höhe lege der Kläger im gerichtlichen Verfahren seine Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2020 bis einschließlich 2022 vor (Bl. 40 ff. d. Gerichtsakte).

10

Der Beklagte beantragt,

11

die Klage abzuweisen.

12

Die Ablehnungsbescheide seien rechtmäßig. Ein Anspruch bestehe schon deshalb nicht, weil der Kläger als infizierte Person arbeitsunfähig und damit nicht anspruchsberechtigt gewesen sei. Für die Billigkeitsentschädigung nach § 56 IfSG sei kein Raum mehr, wenn und solange nicht die Absonderung, sondern Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit die Ursache dafür sei, dass der Betroffene einen Verdienstausschlag erleide. Der Kläger habe darüber hinaus auch keinen Verdienstausschlag erlitten. Arbeits- und Wohnort des Klägers fielen zusammen. Dies werde auch durch seine Angaben im Klageverfahren zu den räumlichen Verhältnissen vor Ort nicht in Frage gestellt. Der Kläger habe seine Kanzleiräume deshalb auch während seiner Absonderungen erreichen können und aufsuchen dürfen. Es werde deshalb bestritten, dass der Kläger keinen Zugriff auf Unterlagen und Programme gehabt habe und dass er seiner Tätigkeit während der Absonderung nicht nachgegangen sei. Es sei lebensfremd, wenn der Kläger behaupte, zwar

arbeitsfähig gewesen zu sein, seiner Tätigkeit, die er in seiner Wohnung ggf. in einem separaten Raum erbringe, aufgrund der Absonderungen aber nicht nachgegangen zu sein. Er habe während der Absonderungen lediglich keine Mandanten empfangen dürfen, was aber wiederum telefonisch oder digital kompensiert werden hätte können. Ungeachtet dessen trete ein Verdienstausschlag auch dann nicht ein, wenn der Betroffene trotz der Absonderung durch Umstellung arbeitsorganisatorischer Abläufe seiner Erwerbstätigkeit hätte nachgehen können. Jedenfalls dies sei vorliegend der Fall. Hilfsweise sei der Anspruch in analoger Anwendung von § 254 BGB ausgeschlossen, da es der Kläger schuldhaft unterlassen habe, seiner Tätigkeit nachzugehen, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre. Ferner habe der Kläger auch das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen von § 56 Abs. 4 IfSG nicht dargelegt, da schon keine Unterdeckung seiner Betriebsausgaben ersichtlich sei. Auch eine Existenzgefährdung habe der Kläger nicht vorgetragen. Schließlich müsse hinsichtlich beider Absonderungszeiträume auf den Einkommensteuerbescheid aus dem Jahr 2021 abgestellt werden. Dieser weise negative Einkünfte aus, sodass ein Anspruch auch deshalb ausscheide.

13

Am 28. Mai 2025 fand die mündliche Verhandlung statt. Es wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

14

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die Behördenakte des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

15

1. Über die Klage konnte trotz Ausbleibens des Klägers in der mündlichen Verhandlung gem. § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entschieden werden, da der Kläger ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf die Folgen seines Ausbleibens hingewiesen worden ist. Ausweislich der Postzustellungsurkunde wurde der Kläger auch rechtzeitig gemäß § 102 Abs. 1 Satz 1 VwGO geladen.

16

2. Die zulässige Klage hat teilweise Erfolg. Hinsichtlich des Antrags vom 11. März 2022 ist die Klage teilweise begründet, da der Kläger einen Anspruch auf Entschädigung und Erstattung gem. §§ 56 Abs. 1 Satz 2, 58 Satz 1 IfSG hat (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Hinsichtlich des Antrags vom 13. Dezember 2021 und hinsichtlich des begehrten Ersatzes nicht gedeckter Betriebsausgaben gemäß § 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG ist die Klage hingegen unbegründet, da die Anspruchsvoraussetzungen insoweit nicht vorliegen.

17

a) Maßgeblich für die Beurteilung der geltend gemachten Ansprüche sind §§ 56 Abs. 1, Abs. 4, 58 Satz 1 IfSG in den jeweils im Zeitraum der angeordneten Absonderung geltenden Fassungen (s. statt vieler: VG München, U. v. 28.05.2025 – M 26b K 24.2609 – juris Rn. 18 m.w.N.). Eine analoge Anwendung späterer Fassungen kommt nicht in Betracht (VG München, U. v. 30.04.2025 – M 26b K 21.4160 – juris Rn. 19 m.w.N.).

18

b) Der Kläger hat hinsichtlich des Antrags vom 11. März 2022 einen Anspruch auf Erstattung einer Verdienstausschlagentschädigung gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG sowie einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für soziale Sicherung in angemessenem Umfang gemäß § 58 Satz 1 IfSG.

19

Nach § 56 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 IfSG in der hier maßgeblichen Fassung erhält eine Person, die nach § 30 IfSG (...) abgesondert wird (...) und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, eine Entschädigung in Geld. Gemäß § 58 Satz 1 IfSG haben Entschädigungsberechtigte im Sinne des § 56 Abs. 1 und 1a, die der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Rentensowie der sozialen Pflegeversicherung nicht unterliegen, gegenüber dem (...) zur Zahlung verpflichteten Land einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen für soziale Sicherung in angemessenem Umfang.

20

Diese Voraussetzungen sind bezogen auf den Antrag vom 11. März 2022 erfüllt, sodass der Kläger entschädigungsberechtigt ist.

21

aa) Der Kläger wurde nach § 30 IfSG i.V.m. der AV Isolation in der Fassung vom 11. Januar 2022 (Az. ...*) vom 31. Januar 2022 bis einschließlich 7. Februar 2022 durch das Landratsamt GP abgesondert (vgl. Bestätigung des vom 7. Februar 2022).

22

Darauf, ob der Kläger deshalb als Kranker im Sinne des IfSG oder als arbeitsunfähig zu qualifizieren war oder nicht, kommt es in Anbetracht des vorliegenden Absonderungszeitraumes tatbestandlich nicht entscheidungserheblich an, da der Wortlaut des Gesetzes insoweit keine Einschränkungen (mehr) vorsah (vgl. hierzu BayVGh, U. v. 09.01.2025 – 20 B 23.1456 – juris Rn. 26).

23

bb) Der Kläger hat durch die Absonderung auch einen Verdienstausschlag erlitten, soweit er nach eigenen Angaben wegen der Absonderung nicht arbeiten konnte, weil sich seine Arbeitsmittel in seiner Kanzlei befanden und es ihm untersagt war, seine Wohnung zu verlassen.

24

Das Gericht zweifelt nicht an den schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben des Klägers. Der Beklagte ist dem klägerischen Vorbringen nicht substantiiert entgegengetreten und hat keine stichhaltigen Tatsachen oder Argumente dargelegt, die aus Sicht des Gerichts Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Klägers oder seiner Glaubwürdigkeit aufkommen ließen.

25

Insofern weist das Gericht zunächst darauf hin, dass die Argumentation des Beklagten schon insoweit nicht schlüssig ist, als dass einerseits behauptet wird, der Kläger sei wegen der Infektion arbeitsunfähig gewesen, um an anderer Stelle zugleich vorzutragen, dass der Kläger in Wirklichkeit gearbeitet habe.

26

Darüber hinaus vermag der Beklagte auch nicht mit seiner Behauptung durchzudringen, dass der Kläger trotz seiner Absonderung in Wirklichkeit gearbeitet habe, weil sich Büro und Wohnung im selben Gebäude befänden und es deshalb lebensfremd erscheine, wenn der Kläger vortrage, nicht gearbeitet zu haben. Der Beklagte hat keine belastbaren Umstände benannt, die einen solchen Schluss zuließen.

27

Stattdessen hat der Kläger zur Überzeugung des Gerichts nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei seiner Kanzlei und seiner Wohnung um voneinander unabhängige Nutzungseinheiten handelt, was der Beklagte auch nicht substantiiert bestritten hat. Nach der nachvollziehbaren Beschreibung der örtlichen Verhältnisse handelt es sich bei den Büroräumen und der Wohnung um baulich getrennte Nutzungseinheiten, die zwar im selben Gebäude gelegen sind, aber über zwei separate Hauseingangstüren sowie über eigene Hausflure verfügen. Die Tatsache, dass Büro und Wohnung über einen Gemeinschaftsraum verfügen, so dass es möglich ist, aus der Wohnung in die Büroräume zu gelangen, ohne das Gebäude verlassen zu müssen, ändert nichts daran, dass es sich um getrennte Nutzungseinheiten handelt und nicht etwa um einen in der Wohnung befindlichen Büroraum.

28

Es war dem Kläger daher auf der Grundlage der Regelungen der AV Isolation untersagt, seine Wohnung zu verlassen, weshalb er auch seine Kanzlei mit den sich darin befindenden Arbeitsmitteln nicht erreichen konnte.

29

Dies ergibt sich aus der in Ziff. 2.1.3, Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3 der AV Isolation enthaltenen Verpflichtung, wonach sich Infizierte nach Kenntniserlangung eines positiven Testergebnisses in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes in Isolation begeben mussten. Dieses Wahlrecht hat der Kläger nachvollziehbar dahingehend ausgeübt, die Isolation in seiner Wohnung zu verbringen. Ein Wechsel von der Wohnung in einen anderweitig räumlich abgrenzbaren Gebäudeteil sah die AV Isolation nicht vor, da die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen werden durfte.

30

Konkrete Anhaltspunkte des Einzelfalles, die Zweifel an den Schilderungen des Klägers aufkommen ließen, hat der Beklagte nicht benannt. Insbesondere legen dies auch die vom Kläger im Verwaltungsverfahren vorgelegten Auszüge seines Kanzleirechnungswesens vom 11. März 2022 nicht nahe, da darin keine Buchungen im hier maßgeblichen Absonderungszeitraum aufgeführt sind, die auf das Gegenteil schließen ließen.

31

All dies genügt aus Sicht der Kammer, um zu der Überzeugung zu gelangen, dass der Kläger wegen seiner Absonderung an der Erbringung seiner Arbeitsleistung abgesehen von der von ihm angegebenen Homeoffice-Quote weit überwiegend gehindert war und hierdurch einen Verdienstausschlag erlitten hat. Weder hat der Beklagte eine weitergehende Beweiserhebung angeregt noch in der mündlichen Verhandlung einen förmlichen Beweisantrag gestellt, obwohl die Kammer ihre vorläufige Einschätzung offenbart hat (s. hierzu BayVGh, B. v. 15.06.2018 – 20 ZB 18.31354 – juris Orientierungssatz).

32

bb) Der Kläger hat ausgehend von dem im Einkommensteuerbescheid für 2022 festgestellten Arbeitseinkommen einen Entschädigungsanspruch (§ 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG) in Höhe von 740,82 Euro sowie einen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen für soziale Sicherung (§ 58 Satz 1 IfSG) in Höhe von 223,21 Euro.

33

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag (§ 56 Abs. 2 Satz 1 IfSG). Als Verdienstausschlag gilt nach § 56 Abs. 3 Satz 1 IfSG das Arbeitsentgelt, das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zusteht, vermindert um Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung sowie zur Arbeitsförderung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang (Netto-Arbeitsentgelt). Dies gilt für die Berechnung des Verdienstausschlages bei Selbständigen entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Selbständigen ein Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 SGB IV) aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde zu legen ist (§ 56 Abs. 3 Satz 5 IfSG). Arbeitseinkommen ist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Nach der Definition des § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG ist Gewinn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 EStG) und vermindert um den Wert der Einlagen (§ 4 Abs. 1 Satz 5 EStG). Zum Antragsverfahren bestimmt § 56 Abs. 11 Satz 4 IfSG, dass dem Antrag von Selbständigen eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Arbeitseinkommens beizufügen ist.

34

Maßgeblich für die Höhe des Verdienstausschlages ist aus materiell-rechtlicher Sicht bei alledem die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Absonderungspflicht. Dies ist Folge des in § 56 Abs. 3 Satz 5 IfSG enthaltenen Verweises auf § 56 Abs. 3 Satz 1 IfSG. Dies bedingt, dass bei Selbständigen auf ein Zwölftel des Arbeitseinkommens nach § 15 SGB IV abzustellen ist, wodurch ein gemittelter Wert bei schwankenden Einkommen zugrunde gelegt wird (BayVGh, U. v. 09.01.2025 – 20 B 23.1456 – juris Rn. 44). Die grundsätzliche Maßgeblichkeit des Verdienstausschlages aus dem Absonderungszeitraum wird damit nicht infrage gestellt (VGh Mannheim, Urt. v. 20.02.2024 – 1 S 678/23 – BeckRS 2024, 3522 Rn 82).

35

Vor diesem Hintergrund ist deshalb regelmäßig – auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Erfordernisse der Massenverwaltung – auf den Einkommensteuerbescheid aus dem Jahr vor der Absonderung abzustellen. Der Einkommensteuerbescheid aus dem Jahr nach der Absonderung ist hingegen nicht geeignet, eine realistische Näherung des Verdienstausschlages zu beschreiben und kann der Berechnung der Verdienstausschlagentschädigung deshalb nicht zugrunde gelegt werden (VGh Mannheim, U. v. 20.02.2024 – 1 S 678/23 – juris Rn. 106). Liegen im Einzelfall besondere tatsächliche Umstände vor, kann ausnahmsweise auf den Einkommensteuerbescheid aus dem Jahr der Absonderung abgestellt werden, wenn nur hierdurch eine möglichst realistische Näherung an den Verdienstausschlag aus dem Absonderungszeitraum erreicht werden kann (s. zu einem solchen Fall BayVGh, U. v. 09.01.2025 – 20 B 23.1456 – juris Rn. 44).

36

Ein solcher Einzelfall, der es ausnahmsweise rechtfertigt, auf den Einkommensteuerbescheid aus dem Jahr der Absonderung abzustellen, liegt hier vor. Dies folgt aus dem Umstand, dass der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2021 im Vergleich zum Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2022 keine möglichst realistische Näherung an den Verdienstaufall aus dem Absonderungszeitraum abbildet, weil die entschädigungspflichtige Tätigkeit erst im April 2021 aufgenommen wurde. Angesichts der im Jahr der Betriebsaufnahme erstmals anfallenden Betriebsausgaben und etwaiger „Anlaufverluste“ erscheint es zur Überzeugung der Kammer angezeigt, im vorliegenden Einzelfall deshalb ausnahmsweise auf den Einkommensteuerbescheid aus dem Jahr 2022 abzustellen.

37

cc) Nach der vom Beklagten auf Bitten der Kammer durchgeführten nachvollziehbaren Berechnung unter Zugrundelegung der im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2022 enthaltenen Werte ergibt sich ein Entschädigungsbetrag in einer Höhe von insgesamt 964,03 Euro (740,82 Euro nach § 56 Abs. 1 IfSG und 223,21 Euro nach § 58 IfSG). Dieser Berechnung, bei der die im Homeoffice vom Kläger erbrachte Arbeitsleistung entsprechend seiner Angaben berücksichtigt wurde, ist der Kläger auch nicht entgegengetreten.

38

Dieser Betrag ist nicht etwa deshalb auf Grundlage einer analogen Anwendung von § 254 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu kürzen, weil der Kläger den Verdienstaufall – wie der Beklagte meint – durch Umstellung arbeitsorganisatorischer Abläufe hätte vermeiden können. Es bestehen bereits Zweifel, ob angesichts der in § 56 Abs. 8 Satz 1 IfSG enthaltenen Anrechnungsregelung überhaupt eine Regelungslücke vorhanden ist, welche für die analoge Anwendung von § 254 BGB erforderlich wäre. Dies kann hier jedoch dahinstehen, da jedenfalls die Tatbestandsvoraussetzungen von § 254 BGB nicht erfüllt wären. Weder hat es der Kläger angesichts der Regelungen der AV Isolation schuldhaft unterlassen, einen Verdienstaufall zu vermeiden (s.o.), noch kann ihm vorgeworfen werden, dass andere Betroffene in seiner Situation möglicherweise gegen die Vorgaben der AV Isolation verstoßen hätten, um in die Kanzleiräumlichkeiten zu gelangen.

39

c) Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung einer Verdienstaufallentschädigung gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG bezüglich seines Antrags vom 13. Dezember 2021, weil er hinsichtlich dieses Absonderungszeitraumes keinen Verdienstaufall im Sinne von § 56 Abs. 3 IfSG nachgewiesen hat.

40

Maßgeblich für die diesbezügliche Berechnung des Verdienstaufalls ist der Einkommensteuerbescheid aus dem Jahr 2021, da nur dieser eine möglichst realistische Näherung an den Verdienstaufall aus dem Absonderungszeitraum abbildet. Auf den Einkommensteuerbescheid 2020 konnte ausnahmsweise nicht abgestellt werden, da der Kläger die zu entschädigende selbständige Tätigkeit erst im Jahr 2021 aufgenommen hat und davor abhängig beschäftigt war. Auf das Folgejahr konnte wie dargelegt ebenfalls nicht abgestellt werden (VGH Mannheim, U. v. 20.02.2024 – 1 S 678/23 – juris Rn. 106).

41

Der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2021 weist negative Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit in Höhe von -13.557,00 Euro aus, sodass entgegen § 56 Abs. 3 Satz 5 IfSG kein Arbeitseinkommen nachgewiesen ist, da negative Einkünfte kein Arbeitseinkommen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV darstellen (BayVGh, U. v. 09.01.2025 – 20 B 23.1456 – juris Rn. 45).

42

d) Da der Kläger insoweit hinsichtlich des ersten Absonderungszeitraumes nicht entschädigungsberechtigt nach § 56 IfSG ist, hat er auch keinen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für soziale Sicherung nach § 58 IfSG (so ausdrücklich: BayVGh, U. v. 07.12.2023 – 20 BV 23.90 – juris Rn. 21 ff.).

43

e) Der Kläger hat hinsichtlich beider Absonderungszeiträume keinen Anspruch auf Ersatz nicht gedeckter Betriebsausgaben gemäß § 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG.

44

Gemäß § 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG in der hier maßgeblichen Fassung erhalten Selbständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer einer Maßnahme nach § 56 Abs. 1 IfSG ruht, neben der Entschädigung

nach den Absätzen 2 und 3 auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.

45

Aus dem Wortlaut von § 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG („neben der Entschädigung“) sowie aus dessen systematischer Stellung ergibt sich, dass Tatbestandsvoraussetzung jedenfalls die Entschädigungsberechtigung des Anspruchstellers nach § 56 Abs. 1 IfSG ist (VG München, U. v. 30.04.2025 – M 26b K 21.4160 – juris Rn. 34; so auch OLG Stuttgart, U. v. 09.02.2022 – 4 U 28/21 – juris Rn. 199; OLG Brandenburg, U. v. 01.06.2021 – 2 U 13/21 – BeckRS 2021, 14869 Rn. 48 f.; Eckart/Kruse, in BeckOK, IfSG, Stand: 01.01.2025, § 56 Rn. 67; Kümper, in Kießling, IfSG, 3. Auflage 2022, § 56 Rn. 40; Sangs, in Sangs/Eibenstein, IfSG, 1. Auflage 2022, § 56 Rn. 118). Bereits hieran fehlt es hinsichtlich des Antrags vom 13. Dezember 2021 (s.o.).

46

Darüber hinaus bedarf es außerdem der Darlegung einer Existenzbedrohung durch den Anspruchsteller. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck von § 56 Abs. 4 IfSG, welcher eine Reaktion auf besondere Härtefälle ermöglichen soll, wobei nicht jede Vermögensbelastung einen solchen Härtefall darstellt (VG Köln, U. v. 28.03.2025 – 9 K 6202/23 – juris Rn. 63; Kümper, in Kießling, IfSG, 3. Auflage 2022, § 56 Rn. 43; Eckart/Kruse, in BeckOK IfSG, 24. Ed., § 56 Rn. 71). Die Darlegungslast trifft hierfür in der Verpflichtungssituation – den allgemeinen Grundsätzen folgend – den Kläger (VG Freiburg (Breisgau), U. v. 17.05.2022 – 10 K 368/21 – juris Rn. 32; VG Bayreuth, U. v. 18.10.2021 – B 7 K 21.292 – juris Rn. 23; LG Heilbronn, U. v. 29.04.2020 – I 4 O 82/20 – juris Orientierungssatz 1; s. zu den allg. Grundsätzen Rixen, in Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Auflage, § 108 Rn. 127 ff.; Hüttenbrink, in Kuhla/Hüttenbrink, Verwaltungsprozess, 3. Auflage, Rn. 235; Breunig, in BeckOK VwGO, Stand: 01.07.2024, § 108 Rn. 17), welcher trotz des entsprechenden Einwandes des Beklagten (Bl. 27 d. Gerichtsakte) hierzu weder im Verwaltungs- noch im Klageverfahren vorgetragen hat, dass die Absonderung zu einer solchen Existenzbedrohung geführt hat. Allein die Darstellung des Ausfalls von Einnahmen genügt hierfür regelmäßig nicht (VG Köln, U. v. 28.03.2025 – 9 K 6202/23 – juris Rn. 65).

47

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wobei sich die Kostenquote aus dem Verhältnis des zugesprochenen Anspruchs zum festgesetzten Gesamstreitwert ergibt.

48

4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).